

Coburg, den 12.12.2017

Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Unterkunft und die Heizung nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) in der ab dem 01.01.2018 gültigen Fassung

(Richtlinie Kosten der Unterkunft – RL KdU)

1. Laufende Leistungen für die Unterkunft nach § 22 SGB II

1.1 Ab dem **01.01.2018** werden folgende **Angemessenheitsgrenzen** im Bereich der Stadt Coburg festgesetzt:

| Zahl der Haushaltsmitglieder | Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) bis 30.06.2011 | Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) ab 01.01.2018 |
|------------------------------|--|--|
| Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 |
| 1 | (298,50 €) → | 316,00 € |
| 2 | (388,05 €) → | 396,00 € |
| 3 | (447,75 €) → | 448,00 € |
| 4 | 537,30 € | 525,00 € |
| 5 | 626,85 € | 609,00 € |
| 6 | 716,40 € | + 84,00 € |
| 7 | 805,95 € | |
| 8 | 895,50 € | |
| Für jede weitere Person | + 50,00 € | |

Personen, deren Bewilligungen im Bereich des SGB II seit dem 30.06.2011 andauern, haben insoweit Bestandsschutz auf Berücksichtigung der Obergrenzen nach Spalte 2, als sich die Miete für die aktuelle Wohnung nicht über die in Spalte 2 genannten Beträge rechtmäßig erhöht hat. Sollten Personen der Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft aus oder in die Wohnung gezogen sein, sind die Werte der Spalte 2 ebenfalls weiterhin anzuwenden. Bei Umzügen der gesamten Bedarfsgemeinschaft gelten die Werte der Spalte 3 ab dem Zeitpunkt des Umzugs. Da der Wert in Spalte 2 für **Ein- bis Drei-Personen-Haushalte** unter dem der Spalte 3 liegt, gilt in diesen Fällen nur noch der Wert der Spalte 3.

Bei allen Fällen, die seit dem 01.07.2011 im Leistungsbezug stehen, gelten ab dem **01.01.2018** die Grenzen der Spalte 3 als maximal angemessene Mietkosten.

- 1.2 Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. In der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen für die Unterkunft insgesamt die angemessene Bruttowarmmiete nicht übersteigen. Die Bruttowarmmiete ergibt sich aus der angemessenen Miete der Bedarfsgemeinschaft inklusive den kalten Nebenkosten und den maximal anzuerkennenden Heizkosten differenziert nach dem Energieträger (§ 22 Abs. 10 SGB II).
- 1.3 Befindet sich im Haushalt mindestens ein **Rollstuhlfahrer**, wird die jeweilige Angemessenheitsgrenze für den gesamten Haushalt um jeweils 1 Stufe pro Rollstuhlfahrer erhöht.
- 1.4 Eine Abweichung kommt auch in sonstigen Härtefällen in Betracht und muss im Einzelfall besonders begründet werden. Im Übrigen wird auf § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II hingewiesen. Bezüglich der Wahrnehmung des Umgangs-/ Sorgerechts erfolgt eine Prüfung auf Antrag im Einzelfall.
- 1.5 Für **Hauseigentümer** werden die nachgewiesenen Hauslasten (z.B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Brandversicherung, Wassergeld, Kanalgebühren usw.) sowie Darlehenszinsen (in keinem Fall aber Tilgungsleistungen) bis zu den Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft für Mietwohnungen übernommen. Darüber hinaus werden unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur gemäß § 22 Absatz 2 SGB II übernommen.
- 1.6 Sofern **Leistungsberechtigte** mietfrei wohnen, sind keine Leistungen für die Unterkunft zu gewähren. **Falls Personen der Haushaltsgemeinschaft aufgrund ihres Einkommens nicht in der Lage sind, sich an den Kosten der Unterkunft zu beteiligen, werden diese Personen nicht im Rahmen der kopfteiligen Verteilung der KdU berücksichtigt. Gleiches gilt bei Personen einer Bedarfsgemeinschaft, in der einzelne Mitglieder aufgrund der Sanktionsbestimmungen des SGB II keine Kosten der Unterkunft erhalten.**

Wird der Nachweis von Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Leistungsberechtigten erbracht (z.B. durch Untermietvertrag, Mietbuch, Mietquittungen, Erklärung der Wohnungsinhaber zur Forderung der anteiligen Miete oder der Hauslasten und der Darlehenszinsen, usw.), dass Miete zu entrichten ist, wird bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft dem Leistungsberechtigten der auf ihn entfallende Mietanteil bis zur für die gesamte HG maßgeblichen Angemessenheitsgrenze gewährt.

Liegt eine reine Wohngemeinschaft vor, so ist der tatsächlich gezahlte Mietanteil zu übernehmen, soweit er die Grenzen der Angemessenheit für eine Person nicht überschreitet.

- 1.7 Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung zukünftig örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen (§ 22 Absatz 4 SGB II neu).
- 1.8 Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

In solchen Ausnahmefällen ist zur Beurteilung der Erforderlichkeit der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Familie zu beteiligen.

Die KdU können auch übernommen werden, wenn die Einholung der Zusicherung zumutbar vorher nicht möglich war (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II).

- 1.9 Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug **innerhalb Coburgs** die Kosten der Unterkunft, sind die bisherigen Kosten der alten Wohnung vor dem ~~Umzug nach Coburg oder dem~~ Umzug **innerhalb Coburgs** bis zum nächsten Umzug zu übernehmen. Dieser Zeitraum beträgt längstens zwei Jahre. Der Maximalbetrag der Kosten der Unterkunft, der nach dem nicht erforderlichen Umzug zu zahlen ist, stellt die zum Einzug geltende Nichtprüfungsgrenze dar. **Bei nicht erforderlichen Zuzügen aus dem restlichen Bundesgebiet, gelten zunächst die Regelungen des Punktes 1.2 dieser Richtlinie.**

2. Einmalige Leistungen für die Unterkunft (Betriebskosten) nach dem SGB II

2.1 Zuständigkeit

Die Verpflichtung aus einer Endabrechnung der Betriebskosten entsteht erst in dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsverpflichtung von dem Vermieter geltend gemacht wird. Dieser Zeitpunkt bestimmt auch, welcher Träger -etwa auch im Falle eines zwischenzeitlichen Umzugs- örtlich zuständig ist, sofern zu diesem Zeitpunkt noch Hilfebedürftigkeit besteht (BVerwGE 79, 46 = NVwZ 1989, 254; OVG Münster, FEVS 2, 303, 307).

2.2 Nachzahlungen aus der Betriebskostenabrechnung

Nachzahlungen können grundsätzlich übernommen werden. Sollte durch die Nachzahlung der Betriebskosten die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft die Höhe der Angemessenheitsgrenzen nach Punkt 1.1 überschreiten, sind die Nachzahlungen im ersten Jahr komplett zu übernehmen. Ein Hinweis zur Kostensenkung ist mit in die schriftliche Entscheidung aufzunehmen. Bei weiteren Nebkostennachzahlungen in den Folgejahren ist eine Übernahme nur dann angezeigt, wenn dies den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen entspricht (vgl. unter Punkt 1.2) und die durchschnittliche monatliche Angemessenheitsgrenze nicht überschritten wird.

2.3 Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung

Gemäß § 22 Absatz 3 SGB II gilt folgendes. Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

Betriebskostenabrechnungen des Vermieters oder Energielieferanten sind unverzüglich binnen 3 Wochen nach Erhalt dem Sozialleistungsträger zur Prüfung vorzulegen gemäß § 63 Absatz 1 Nr.6 SGB II i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I.

3. Einmalige Leistungen für die Unterkunft (Übernahme von Umzugskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen) nach dem SGB II

3.1 Zuständigkeit

Für den Vollzug des SGB II richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme von Umzugskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen nach § 22 Abs. 6 SGB II.

3.2 Voraussetzungen für die Übernahme

Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten werden nach § 22 Abs. 6 SGB II nur dann auf Antrag übernommen, wenn der Umzug notwendig ist und eine vorherige Zusicherung zum Umzug erteilt wurde. Ein Umzugswunsch ohne erkennbare Notwendigkeit ermöglicht keine Übernahme von Mietkautionen, Genossenschaftsanteilen oder Umzugskosten (z. B. Umzug in eine Wohnung mit nicht angemessener Miete). Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden als Darlehen erbracht.

Wenn in einem besonders begründeten Einzelfall von den Angemessenheitsgrenzen abgewichen wurde, werden in diesen Fällen auch die Mietkaution, Genossenschaftsanteile und/oder notwendige Umzugskosten für die neue Unterkunft übernommen werden.

Wohnungsbeschaffungskosten (insbes. Maklergebühren und Kosten für Anzeigen) werden in Coburg nicht übernommen, da ausreichend Wohnungen über Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften und auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, so dass eine Notwendigkeit zur Übernahme dieser Kosten nicht gegeben ist.

Bei den Umzugskosten soll – soweit möglich - die **Selbsthilfe** der Antragsteller eingefordert werden, um die Kosten niedrig zu halten. Speditionskosten werden in der Regel nicht übernommen, sondern bei Bedarf nur der Aufwand für einen angemessenen Mietwagen und die anfallenden Kosten für den Kraftstoff hierfür. Für den Einsatz von nichtprofessionellen Umzugshelfern kann eine Verpflegungspauschale von 10,00 € pro Person gewährt werden. Die Verpflegungspauschale ist auf maximal 50,00 € begrenzt. Die Verwendung der Verpflegungspauschale ist durch eine von den Helfern unterschriebenen Nachweis zu belegen.

3.3 Wirtschaftliche Prüfung Umzugsaufforderung

Bevor ein Umzug seitens des Jobcenters verlangt wird, ist der wirtschaftliche Nutzen des Umzuges zu überprüfen (Einzelfallprüfung) und in der Akte zu dokumentieren. Sollten die Kosten des Umzuges höher sein, als die Differenz der aktuellen Kosten, die für die Miete inklusive Nebenkosten und der angemessenen Kosten für die Unterkunft für einen Zeitraum von 24 Monaten anfallen, ist ein Umzug in der Regel nicht zu verlangen und die aktuelle tatsächliche Miete in der Berechnung anzuerkennen.

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist zu beachten, dass die Bruttowarmmiete den Maßstab bildet.

4. Leistungen für Heizung und Warmwasser nach dem SGB II

- 4.1 Leistungen für Heizung werden entsprechend den Werten des aktuell zur Verfügung stehenden durch die CO₂ online GmbH in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten bundesweiten Heizspiegels **berechnet**. Dabei werden **Energieträger**, Gebäudefläche und tatsächliche angemessene Wohnungsgröße berücksichtigt.

Notwendig ist die Belehrung der Leistungsberechtigten über die Höhe der Angemessenheitsgrenzen, die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Heizverhalten und die Nichtübernahme unangemessener monatlicher Abschläge und ggfs. entstehender Nachzahlungsbeträge.

- 4.2 **Personen, die Brennstoffe selbst beschaffen**, erhalten auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder auf Antrag einen angemessenen Betrag zur Finanzierung des Heizbedarfs.

Auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder eines Antrages werden die Kosten für selbstbeschafftes Heizmaterial (z.B. Festbrennstoffe, Flüssiggas) jährlich insgesamt in Höhe maximal des 12fachen der nach dem jeweils aktuell vorliegenden bundesweiten Heizspiegel teuersten Energieträger übernommen. Somit ist der konkrete Bedarf nachzuweisen und wird anteilig entsprechend des laufenden Bewilligungsabschnittes übernommen. Sollte darüber hinaus weiterer Bedarf an Bevorratung bestehen, kommt eine Gewährung entsprechend der Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II und bei noch nicht erreichter Angemessenheitsgrenze in Betracht. Verwendungsnachweise für die gewährte Leistung sind vorzulegen (z. B. Rechnung mit Quittung oder Kontoauszug).

Für selbstbeschafftes Heizöl sind die Regelungen des bundesweiten Heizspiegels wie unter Punkt 4.1. dargestellt anwendbar.

- 4.3 **Bei Personen, die ihre Heizkosten an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen bezahlen**, ist die Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Heizkosten jährlich innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt vorzulegen. In den Fällen, in denen ein ergänzender Bedarf nachgewiesen wird, ist dieser grundsätzlich dann zu übernehmen, wenn die besonderen Umstände des Wohnumfeldes dies erfordern bzw. die Angemessenheitsgrenzen noch nicht erreicht sind. In allen anderen Fällen ist einmalig unter Hinweis auf § 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II (Unwirtschaftliches Verhalten) der Nachzahlungsbetrag zu übernehmen, wenn keine entsprechende Belehrung erfolgte.

Rückzahlungen und Guthaben sind gemäß § 22 Absatz 3 SGB II zu berücksichtigen.

- 4.4 Für den Bereich des SGB II können in besonders begründeten Ausnahmefällen Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II für Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht. Dabei ist Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II vorrangig einzusetzen.
- 4.5 Die errechneten Werte der aus bundesweiten Heizkostenspiegeln stellen den Gesamtbetrag der Heizkosten inklusive Warmwasserkosten bei zentraler Bereitstellung des Warmwassers dar. Bei der Ermittlung der angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten ist immer auf die maximale Anzahl der möglichen Quadratmeter pro Personengruppe abzustellen.

Bei der dezentralen Warmwasserbereitung sind vom errechneten Betrag 2,00 € pro m² im Jahr abzusetzen. Daneben werden die Mehrbedarfe gemäß § 21 Abs. 7 SGB II für jede Person gewährt.

5. Laufende Leistungen für die Unterkunft nach § 35 SGB XII

- 5.1 Es werden folgende **Angemessenheitsgrenzen/Richtwerte** im Bereich der Stadt Coburg ab 01.01.2018 festgesetzt:

| Zahl der Haushaltsmitglieder | Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) bis 30.06.2011 | Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) ab 01.01.2018 |
|------------------------------|--|--|
| Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 |
| 1 | (298,50 €) → | 316,00 € |
| 2 | (388,05 €) → | 396,00 € |
| 3 | (447,75 €) → | 448,00 € |
| 4 | 537,30 € | 525,00 € |
| 5 | 626,85 € | 609,00 € |
| 6 | 716,40 € | + 84,00 € |
| 7 | 805,95 € | |
| 8 | 895,50 € | |
| Für jede weitere Person | + 50,00 € | |

Personen, deren Bewilligungen im Bereich des SGB XII seit dem 30.06.2011 andauern, haben insoweit Bestandsschutz auf Berücksichtigung der Obergrenzen nach Spalte 2, als sich die Miete für die aktuelle Wohnung nicht über die in Spalte 2 genannten Beträge rechtmäßig erhöht hat. Sollten Personen der Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft aus oder in die Wohnung gezogen sein, sind die Werte der Spalte 2 ebenfalls weiterhin anzuwenden. Bei Umzügen der gesamten Bedarfsgemeinschaft gelten die Werte der Spalte 3 ab dem Zeitpunkt des Umzugs. Da der Wert in Spalte 2 für **Ein- bis Drei-Personen-Haushalte** unter dem der Spalte 3 liegt, gilt in diesen Fällen nur noch der Wert der Spalte 3.

Bei allen Fällen, die seit dem 01.07.2011 im Leistungsbezug stehen, gelten ab dem **01.01.2018** die Grenzen der Spalte 3 als maximal angemessene Mietkosten.

- 5.2 Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.
- 5.3 Befindet sich im Haushalt mindestens ein **Rollstuhlfahrer**, wird die jeweilige Angemessenheitsgrenze für den gesamten Haushalt um 1 Stufe pro Rollstuhlfahrer erhöht. ———
- 5.4 Für **Hauseigentümer** werden die nachgewiesenen Hauslasten (z.B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Brandversicherung, Wassergeld, Kanalgebühren usw.) sowie Darlehenszinsen (in keinem Fall aber Tilgungsleistungen) bis zu den Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft für Mietwohnungen übernommen.

- 5.5 Sofern **Leistungsberechtigte** mietfrei (in einer Mietwohnung oder im Haus der Eltern) wohnen, sind keine Leistung für die Unterkunft zu gewähren.

Wird der Nachweis von Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Leistungsberechtigten erbracht (z.B. durch Untermietvertrag, Mietbuch, Mietquittungen, Erklärung der Wohnungsinhaber zur Forderung der anteiligen Miete oder der Hauslasten und der Darlehenszinsen, usw.), dass Miete zu entrichten ist, wird bei Vorliegen einer

Haushaltsgemeinschaft dem Leistungsberechtigten der auf ihn entfallende Mietanteil bis zur für die gesamte HG maßgeblichen Angemessenheitsgrenze gewährt.

Liegt eine reine Wohngemeinschaft vor, so ist der tatsächlich gezahlte Mietanteil zu übernehmen, soweit er die Grenzen der Angemessenheit nicht überschreitet

Für den Regelfall sind die Kosten der Unterkunft nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen ohne Rücksicht auf deren Alter aufzuteilen (BVerwG Urt. V. 21.1.1988, FEVS 37, 272).

- 5.6 Wurde eine **Mietwohnung im Haus der Eltern** an den/die Leistungsberechtigte/n mit Mietvertrag vermietet, muss es sich um eine abgeschlossene Wohnung handeln, die auch grundsätzlich an andere vermietet werden könnte. Hier ist die angemessene Miete zu übernehmen. Ohne Mietvertrag gilt der/die Leistungsberechtigte als Haushaltsangehörige/r im Haushalt der Eltern.

- 5.7 In besonders begründeten Einzelfällen kann von den o. g. Richtwerten abgewichen werden. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung soll aber auf **Härtefälle** beschränkt werden. Die Entscheidung, die zur Anerkennung höherer Unterkunfts-kosten führte, ist in der Akte zu begründen. Der Härtefall kann aber **nicht** alleine damit begründet werden, dass der Richtwert leicht überschritten wird (das wäre kein besonderer Härtefall sondern ein Regelfall).

- 5.8 Zieht ein Leistungsberechtigter in eine Wohnung um, ohne dass dem Umzug vorher zugestimmt wurde, oder verzichtet er in eine Wohnung mit einer höheren Miete als bisher, werden in der Regel nur die bisher zu zahlenden Unterkunfts-kosten weiter gewährt.

- 5.9 Für den (der Bundesauftragsverwaltung unterliegenden) Leistungsbereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, 4. Kapitel werden in § 42a SGB XII teilweise abweichende Regelungen zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung getroffen, die gegenüber § 35 SGB XII sowie Ziffer 5 dieser Richtlinie vorrangig sind. Die Höhe der Unterkunfts-pauschale gem. § 42a Abs. 3 SGB XII ergibt sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl (Differenzmethode). Übergangsregelungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, 4. Kapitel, bei denen vor dem 01.07.2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII anerkannt worden sind, werden in § 133b SGB XII getroffen.

6. Einmalige Leistungen für die Unterkunft (Betriebskosten) nach dem SGB XII

- 6.1 Zuständigkeit

Die Verpflichtung aus einer Endabrechnung der Betriebskosten entsteht erst in dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsverpflichtung von dem Vermieter geltend gemacht wird. Dieser Zeitpunkt bestimmt auch, welcher Träger -etwa auch im Falle eines zwischenzeitlichen Umzugs- örtlich

zuständig ist, sofern zu diesem Zeitpunkt noch Hilfebedürftigkeit besteht (BVerwGE 79, 46 = NVwZ 1989, 254; OVG Münster, FEVS 2, 303, 307).

6.2 Nachzahlungen aus der Betriebskostenabrechnung

Nachzahlungen aus einer Betriebskostenabrechnung können grundsätzlich gem. § 35 Abs. 2 SGB XII übernommen werden. Sollte durch die Nachzahlung der Betriebskosten die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft die Höhe der Angemessenheitsgrenzen nach Punkt 5.1 überschreiten, sind die Nachzahlungen im ersten Jahr komplett zu übernehmen. Ein Hinweis zur Kostensenkung ist mit in die schriftliche Entscheidung aufzunehmen. Bei weiteren Nebenkostennachzahlungen in den Folgejahren ist eine Übernahme nur dann angezeigt, wenn dies den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen entspricht (vgl. unter Punkt 5.2) und die durchschnittliche monatliche Angemessenheitsgrenze nicht überschritten wird.

6.3 Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung

Guthaben und Rückzahlung aus einer Betriebskostenabrechnung, die dem Bedarf für Unterkunft zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.

7. Einmalige Leistungen für die Unterkunft (Übernahme von Umzugskosten , Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen) nach dem SGB XII

7.1 Zuständigkeit

Für den Vollzug des SGB XII ist für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers nach § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht der Zeitpunkt, zu dem Leistungen beantragt werden, maßgebend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der geltend gemachte Bedarf besteht. Regelmäßig ist daher der für den bisherigen Aufenthaltsort zuständige Sozialhilfeträger für die Kosten des Umzugs und der für den Zuzugsort zuständige Sozialhilfeträger hinsichtlich der für die neue Wohnung entstehenden Kosten wie insbesondere Mietsicherheit, Einzugsrenovierung, Miete etc. örtlich zuständig (vgl. Beschluss SG Stade vom 14.07.2009, S 19 SO 58/09).

7.2 Voraussetzungen für die Übernahme

Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten werden nach § 35 Abs. 2 SGB XII nur dann auf Antrag übernommen, wenn der Umzug notwendig ist und eine vorherige Zusicherung zum Umzug erteilt wurde. Ein Umzugswunsch ohne erkennbare Notwendigkeit ermöglicht keine Übernahme von Mietkautionen, Genossenschaftsanteilen oder Umzugskosten (z. B. Umzug in eine Wohnung mit nicht angemessener Miete). Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden als Darlehen erbracht.

Wenn in einem besonders begründeten Einzelfall von den Angemessenheitsgrenzen abgewichen wurde, werden in diesem Fall auch die Mietkaution, Genossenschaftsanteile und/oder notwendige Umzugskosten für die neue Unterkunft übernommen.

Wohnungsbeschaffungskosten (insbes. Maklergebühren und Kosten für Anzeigen) werden in Coburg nicht übernommen, da ausreichend Wohnungen über Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften und auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, so dass eine Notwendigkeit zur Übernahme dieser Kosten nicht gegeben ist.

Bei den Umzugskosten soll – soweit möglich – die **Selbsthilfe** der Antragsteller eingefordert werden, um die Kosten niedrig zu halten. Speditionskosten werden in der Regel nicht übernommen, sondern bei Bedarf nur der Aufwand für einen angemessenen Mietwagen und die anfallenden Kosten für den Kraftstoff hierfür. Für den Einsatz von nichtprofessionellen Umzugshelfern kann eine Verpflegungspauschale von 10,00 € pro Person gewährt werden. Die Verpflegungspauschale ist auf maximal 50,00 € begrenzt. Die Verwendung der Verpflegungspauschale ist durch eine von den Helfern unterschriebenen Nachweis zu belegen.

7.3 Wirtschaftliche Prüfung Umzugaufforderung

Bevor ein Umzug seitens des Sozialamtes verlangt wird, ist der wirtschaftliche Nutzen des Umzuges zu überprüfen und in der Akte zu dokumentieren. Sollten die Kosten des Umzuges höher sein, als die Differenz der aktuellen Kosten, die für die Miete inklusive Nebenkosten und der angemessenen Kosten für die Unterkunft für einen Zeitraum von 24 Monaten anfallen, ist ein Umzug nicht zu verlangen und die aktuelle tatsächliche Miete in der Berechnung anzuerkennen.

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist zu beachten, dass die Summe der Miete, Nebenkosten und Heiz- und Warmwasserkosten den Maßstab bilden, wenn der Umzug aufgrund unangemessener Heizkosten erfolgen soll.

8. Laufende Leistungen für Heizung nach den Vorschriften des SGB XII

8.1 Die **Leistungen für Heizkosten** werden ab 01.01.2016 im Rahmen des SGB XII mit folgenden **Pauschalbeträgen** abgegolten (§ 35 Abs. 4 SGB XII):

| Zahl der Haushaltsmitglieder | Heizöl | Erdgas, Nachtspeicherheizung, selbst beschaffte Festbrennstoffe | Fernwärme |
|------------------------------|--------|--|-----------|
| 1 | 52 € | 47 € | 55 € |
| 2 | 68 € | 61 € | 71 € |
| 3 | 78 € | 70 € | 82 € |
| 4 | 93 € | 84 € | 99 € |
| 5 | 109 € | 98 € | 115 € |
| 6 | 124 € | 111 € | 131 € |
| 7 | 140 € | 125 € | 148 € |
| 8 | 155 € | 139 € | 164 € |
| für jede weitere Person | +16 € | 14 € | 17 € |

8.2 Nutzt ein Haushalt mehrere Energiearten, wird die Pauschale gewährt, mit der der größte Anteil der Wohnfläche beheizt wird.

8.3 Wenn Leistungen für Heizung nicht für alle Haushaltsangehörigen gewährt werden, ist die sich für den Haushalt errechnende Leistung für Heizung anteilig zu gewähren.

8.4 Sofern ein Leistungsberechtigter mietfrei wohnt, ist in der Regel davon auszugehen, dass von ihm auch keine Heizkosten zu zahlen sind. In solchen Fällen wird auch keine Pauschale für Heizung gewährt. Wird der Nachweis durch den Leistungsberechtigten erbracht, dass doch Heizkosten zu entrichten sind, ist die Pauschale zu zahlen.

8.5 Personen, die Brennstoffe selbst beschaffen, erhalten auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder auf Antrag einen angemessenen Betrag zur Finanzierung des Heizbedarfs.

Auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder eines Antrages werden die Kosten für selbstbeschafftes Heizmaterial (z.B. Festbrennstoffe, Flüssiggas) jährlich insgesamt in Höhe von maximal des 12-fachen des Pauschalbetrages aus Nr. 8.1 der Richtlinie übernommen. Somit ist der konkrete Bedarf nachzuweisen und wird anteilig entsprechend des laufenden Bewilligungsabschnittes übernommen. Sollte darüber hinaus weiterer Bedarf an Bevorratung bestehen, kommt eine Gewährung entsprechend der Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB XII und bei noch nicht erreichter Angemessenheitsgrenze in Betracht. Verwendungsnachweise für die gewährte Leistung sind vorzulegen (z.B. Rechnung mit Quittung oder Kontoauszug).

Pauschalen nach Nr. 8.1 werden auch an Leistungsberechtigte gewährt, die Brennstoffe selbst beschaffen, sofern die Leistungsberechtigten dies beantragen.

8.6 In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Leistungsberechtigten von der Anwendung der Pauschalbeträge abgesehen und ein abweichender Bedarf in angemessener Höhe anerkannt werden. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung soll aber auf **besondere Härtefälle** beschränkt werden (z.B. Wohngemeinschaften von mehreren Rollstuhlfahrern, besonders ungünstige Wohnverhältnisse, die einen erhöhten Heizbedarf verursachen). Zur Bedarfsermittlung soll in diesen Fällen vor der Festsetzung eines abweichenden Bedarfs ein/e Außendienstmitarbeiter/in die Wohnsituation bezüglich der Beheizbarkeit der Unterkunft überprüfen. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 4 Satz 3 SGB XII). Die Entscheidung, die zur Anerkennung höherer oder niedrigerer Heizkosten führt, ist in der Akte zu begründen. Bei dieser Entscheidung im Einzelfall handelt es sich um die Festsetzung einer angemessenen Pauschale im Einzelfall (§ 35 Abs. 4 Satz 2 SGB XII).

8.7 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für eine Nachforderung von Heizkosten ein Darlehen gem. § 36 SGB XII in Betracht kommen.

8.8 Für den (der Bundesauftragsverwaltung unterliegenden) Leistungsbereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, 4. Kapitel werden in § 42a SGB XII teilweise abweichende Regelungen zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung getroffen, die gegenüber § 35 SGB XII sowie Ziffer 8 dieser Richtlinie vorrangig sind. Die Anerkennung von Aufwendungen für die Heizung gem. § 42a Abs. 3 SGB XII ergibt sich aus dem prozentualen Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung der Wohnung, der sich aus dem Anteil der als Bedarf zu berücksichtigenden Aufwendungen für die Unterkunft an den gesamten Aufwendungen für die Wohnung ergibt. Übergangsregelungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, 4. Kapitel, bei denen vor dem 01.07.2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII anerkannt worden sind, werden in § 133b SGB XII getroffen.

9. Laufende Leistungen für Warmwasser nach dem SGB XII

9.1 Die Leistungen für Warmwasser werden im Rahmen des SGB XII generell (sowohl bei zentraler als auch dezentraler Warmwasseraufbereitung) mit folgenden monatlichen Pauschalbeträgen abgegolten (§ 35 Abs. 4 Satz 2 SGB XII):

| |
|--|
| 2,3 vom Hundert der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 |
| 1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4 |
| 1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5 |
| 0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6 |

- 9.2 Sofern ein Leistungsberechtigter mietfrei wohnt, ist in der Regel davon auszugehen, dass von ihm auch keine Warmwasserkosten zu zahlen sind. In solchen Fällen wird auch keine Pauschale für Warmwasser gewährt. Wird der Nachweis durch den Leistungsberechtigten erbracht, dass doch Warmwasserkosten zu entrichten sind, ist die Pauschale zu zahlen.
- 9.3 In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Anwendung der Pauschalbeträge abgesehen und ein abweichender Bedarf in angemessener Höhe anerkannt werden. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung soll aber auf besondere Härtefälle beschränkt werden (z.B. Wohngemeinschaften von mehreren Rollstuhlfahrern, besonders ungünstige Wohnverhältnisse, die einen erhöhten Bedarf verursachen). Zur Bedarfsermittlung soll in diesen Fällen vor der Festsetzung eines abweichenden Bedarfs ein/e Außendienstmitarbeiter/in die Wohnsituation überprüfen. Die Entscheidung, die zur Anerkennung höherer oder niedrigerer Warmwasserkosten führt, ist in der Akte zu begründen. Bei dieser Entscheidung im Einzelfall handelt es sich beim Vollzug des SGB XII um die Festsetzung einer angemessenen Pauschale im Einzelfall (§ 35 Abs. 4 Satz 2 SGB XII).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2018** in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie vom **14.12.2016** wird mit Wirkung vom **01.01.2018** aufgehoben.

Thomas Nowak
Bürgermeister